

Vorlage an den Landrat

Titel: 2017-336
Bericht zum Postulat 2015-051 von Georges Thüring, SVP-Fraktion:
«Der Wald muss uns etwas wert sein!»

Datum: 12. September 2017

Nummer: 2017-336

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-336

Bericht zum Postulat 2015-051 von Georges Thüring, SVP-Fraktion: «Der Wald muss uns etwas wert sein!»

vom 12. September 2017

1. Text des Postulats

Am 29. Januar 2015 reichte Georges Thüring, SVP, die Motion [2015-051](#) «Der Wald muss uns etwas wert sein!» ein, welche vom Landrat am 5. November 2015 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Unsere Wälder sind nicht nur schöne Naherholungsgebiete, sie erfüllen auch eine unverzichtbare ökologische Funktion. Die Benützung der Waldwege für tolle Spaziergänge oder der Rast- und Aussichtsplätze zum Verweilen und Entspannen ist für uns alle selbstverständlich. Doch diese Selbstverständlichkeit, dieses vermeintlich öffentliche Gut, respektive die Hege und Pflege des Waldes kostet viel Geld. Viele Waldbesitzer haben - zum Beispiel angesichts der tiefen Holzpreise - Mühe, diese kostspielige, aber wichtige Aufgabe auch in Zukunft im erforderlichen Masse zu erfüllen.

Es erscheint mehr als gerechtfertigt, dass diese im allgemeinen Interesse stehende Waldbewirtschaftung von der öffentlichen Hand abgegolten respektive finanziell mitgetragen wird. Ich lade den Regierungsrat deshalb ein, dem Landrat innert nützlicher Frist eine Vorlage zu unterbreiten mit folgendem Inhalt:

- a) *Der Kanton Basel-Landschaft bildet im Sinne eines "Waldbatzens" einen Fonds, der jährlich mit einem Betrag von 20 Franken pro Einwohner/in des Kantons aus den ordentlichen Steuereinnahmen dotiert wird.*
- b) *Die Fondsmittel werden jährlich im Sinne einer pauschalen Abgeltung für die Hege und Pflege des Waldes an die Waldbesitzer ausgeschüttet. Als Verteilschlüssel gilt die bewirtschaftete Waldfläche im Verhältnis zur gesamten nicht im Besitz des Kantons befindlichen Waldfläche.*
- c) *Die Ausschüttung der Fondsmittel erfolgt zweckgebunden und basiert auf einem Leistungsvertrag mit den nutznussenden Waldbesitzern (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Private).*

Der Regierungsrat ist darüber hinaus aufgefordert, das Gespräch mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt aufzunehmen mit dem Ziel, diesen Fonds im Sinne einer partnerschaftlichen Aufgabe für beide Basel einzurichten. In diesem Fall würde die nicht von den Kantonen bewirtschaftete Waldfläche von Basel-Landschaft und Basel-Stadt insgesamt als Basis für die anteilmässige Ausschüttung der Fondsmittel gelten. Sollte es in einem ersten Anlauf nicht gelingen, eine partnerschaftliche Lösung herbeizuführen, so ist der Regierungsrat gehalten, diesen Fonds vorerst für den Kanton Basel-Landschaft zu schaffen.

Im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt wird gleichzeitig ein Vorstoss unternommen, der in die gleiche Richtung zielt wie die vorliegende Motion.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Noch mit dem Jahresprogramm 2016 (2205.055) wurde davon ausgegangen, dass die Revision des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) eine zwingende Revision der kantonalen Gesetze nach sich ziehe. In seiner [Stellungnahme](#) zum oben erwähnten Vorstoss vom 10. März 2015 verweist der Regierungsrat auf die anstehende Waldgesetzrevision. Die per 1. Januar 2017 in Kraft getretene Revision des WaG beinhaltet nunmehr keinen Bundesauftrag zur Revision der kantonalen Gesetze, namentlich werden die Anpassungen bei den Subventionstatbeständen (Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, Biologische Vielfalt, Waldbewirtschaftung) in die Programmvereinbarungen einfliessen. Folgerichtig wird eine allfällige Revision des kWaG (SGS 570) erst von einer zu erarbeitenden kantonalen Waldpolitik/-strategie 2050 abhängig gemacht (vgl. Jahresbericht 2016 ([2017-040](#)), S.19).

Gleichwohl anerkennt der Regierungsrat die grosse gemeinwirtschaftliche Bedeutung des Waldes (vgl. [Stellungnahme](#) zum oben erwähnten Vorstoss vom 10. März 2015) und ist bereit, auf Verordnungsstufe Anpassungen vorzunehmen. Gemäss neuem und zusätzlichem Buchstaben m in § 25 Abs. 1 kWaV (SGS 570.11) soll weiterhin ein Ansatz verfolgt werden, der Lösungen durch die Beteiligten fördert. Die beitragspflichtigen Einwohnergemeinden sollen zunächst transparent über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen berichten, die aktuell zusammen mit ihren Vertragspartnerinnen gestützt auf § 29 und § 30 kWaG erbracht und allenfalls abgegolten werden. Diese fliessen als Grundlage in die jeweilige Waldentwicklungsplanung (WEP) ein und können so bei Bedarf weiterentwickelt und / oder konkretisiert werden. Die Bearbeitung im Rahmen der Waldentwicklung ermöglicht, dass die kommunalen öffentlichen Ansprüche an den Wald insbesondere im Bereich Freizeit und Erholung diskutiert und daraus resultierende Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer definiert werden. Darauf aufbauend können, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, Vereinbarungen insbesondere zwischen den Einwohnergemeinden und den Waldeigentümerinnen und -eigentümern ausgehandelt werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 12. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
 Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
 Peter Vetter